

Beschlussvorlage der Verwaltung

Fachgebiet 60 / 63
Aktenzeichen: 4140000/27
Vorlage Nr.: BV/1578/2021

Freigabedatum:
09.08.2021

Vorlage für die Sitzung			
Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen	Entscheidung	24.08.2021	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Antrag zur Eintragung der "Römischen Straße Bonn - Trier; Abschnitt Rheinbach" in die Denkmalliste**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
keine

Haushaltmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
keine

Beschlusscontrolling:
Die Beschlussvorlage ist für das Beschlusscontrolling nicht vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 3 Absatz 3 des Denkmalschutzgesetzes NRW vom 11.03.1980 (GV. NRW S. 226) in der zurzeit geltenden Fassung soll die „Römische Straße Bonn - Trier“ als ortsfestes Bodendenkmal in die Denkmalliste der Stadt Rheinbach unter der Nummer 27 eingetragen werden.

Erläuterungen:

Das Bodendenkmal „Römische Straße Bonn - Trier, Abschnitt Rheinbach“ erfüllt gemäß dem Gutachten des Landschaftsverbandes (Anlage 1) die Voraussetzungen nach § 2 Denkmalschutzgesetzes NRW (DSchG NRW) zum Eintrag als ortsfestes Bodendenkmal in die Liste der geschützten Denkmäler.

Bezugnehmend auf § 3 Abs. 2 DSchG NRW stellt das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland mit Schreiben vom 26.08.2020 den Antrag, das Bodendenkmal in die Liste der ortsfesten Bodendenkmäler der Stadt Rheinbach einzutragen.

Bei Vorliegen der Denkmaleigenschaft (§ 2 Absatz 1 und 5 des DSchG NRW) ist die Stadt

Rheinbach als Untere Denkmalbehörde gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 DSchG NRW verpflichtet, die Eintragung in die Denkmalliste vorzunehmen. Hierbei steht ihr kein Ermessen zu.

Das Unterschutzstellungsverfahren wurde bereits eingeleitet, in dem gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW den Eigentümern eine Anhörung zugestellt wurde.

Von den 33 betroffenen Grundstückseigentümern haben 11 Eigentümer Bedenken bzw. Einwände gegen die beabsichtigte Unterschutzstellung bekundet.

Im Wesentlichen befürchten Sie, dass bei einer Unterschutzstellung die landwirtschaftliche Nutzung erheblich eingeschränkt wird und sich der Verkehrswert auf das Grundstück wertmindernd auswirkt.

Mit dem als Anlage 2 beigefügten Hinweisschreiben des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland - der Bestandteil des Bescheides für die Unterschutzstellung ist - wird den Grundstückseigentümern die landwirtschaftliche Nutzung auf den betroffenen Flächen sowie der Schutz, Pflege und Nutzung von Bodendenkmälern erläutert.

Demnach ist auch bei einer Unterschutzstellung eine Fortsetzung der bisher erfolgten landwirtschaftlichen Nutzung auf der betroffenen Fläche möglich.

Ebenfalls ergibt sich eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung aus den Anforderungen der §§ 7 und 8 des Denkmalschutzgesetzes vom 11.03.1980.

In Bezug auf die angenommene Wertminderung der Grundstücke muss die Verwaltung sich an dem Gerichtsurteil des VG Köln, Urteil vom 17.09.2009 - 4 K 7697/08 orientieren.

Die Rechtsprechung hat mehrfach hervorgehoben, dass die mit der Unterschutzstellung verbundenen Einschränkungen der Nutzungsmöglichkeiten und die sonstigen - auch wirtschaftlichen - Folgen der Denkmaleigenschaft Ausdruck der Sozialbindung des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 GG) und deshalb vom Eigentümer grundsätzlich entschädigungslos hinzunehmen sind (VG Köln, Urteil vom 17.09.2009 - 4 K 7697/08). Sie stellen keine Enteignung dar, weil dem Eigentümer sein Eigentumsrecht nicht entzogen wird.

Mit Zustellung des Eintragungsbescheides gem. § 3 DSchG NRW erhalten die Eigentümer weitere Informationen bzw. eine Stellungnahme bezüglich Ihrer Einwände.

Darstellung der wesentlichen charakteristischen Merkmale des Denkmals

Die römische Straße von Bonn über Rheinbach nach Trier verläuft auf annähernd gerader Strecke von Nordost nach Südwest auf einer Länge von knapp 5,5 km durch das Gebiet der Stadt Rheinbach.

Das nordöstliche Teilstück ist ca. 2,3 km lang und verläuft auf den Feldern zwischen Flerzheim und Rheinbach. Die Straße wird im südlichen Bereich von einigen gegenwärtigen Straßen gekreuzt und ist dort unterbrochen.

Dieses Teilstück der Straße ist fast in seinem gesamten Verlauf im Luftbild (Anhang 2 Abb. b) mit einer Breite von 10–17 m sichtbar. Zudem sind große Teile davon im digitalen Geländemodell (Anhang 2 Abb. c) als ca. 50–60 m breiter Wall zu erkennen.

Das zweite Teilstück (Anhang 2, Abb. f) der Straße liegt südlich von Rheinbach im Wormersdorfer Wald. Es ist knapp 1,49 km lang und ebenfalls von Straßen unterbrochen. Die Straße zeigt sich in diesem Abschnitt als Geländevertiefung mit zentral verlaufendem Damm.

Die Datierung in römische Zeit ist durch römische Befunde mit klarem Bezug zur Straße sichergestellt. Bei Grabungen im Gewerbegebiet Wolbersacker konnten Straßengräben der römischen Straße nachgewiesen werden.

Die römische Straße „Bonn-Trier“ ist ein Zeugnis römischer Imperialpolitik, sie war von strategischer Bedeutung für die Erschließung der niedergermanischen Gebiete. Über die Straßen war ein rascher Nachrichtenaustausch und ein reibungsloser Warenverkehr zwischen den römischen Städten, Siedlungen und Militärlagern möglich.

Die archäologische Erforschung der römischen Straße in Rheinbach dient der Ergänzung und Präzisierung historischer Zeugnisse und ist für die Stadt Rheinbach von großer Bedeutung. Aus diesem Grunde trägt die Untere Denkmalbehörde die Ausführungen des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege mit und sieht ein Erfordernis für die Eintragung in die Denkmalliste.

Die Verwaltung bittet dem Antrag des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland auf Aufnahme der Eintragung der „Römischen Straße Bonn-Trier“ in die Denkmalliste der Stadt Rheinbach zuzustimmen.

Anlagen:

Anlage 1: Antrag mit Denkmalbeschreibung sowie Planausschnitte und Luftbildaufnahmen der „Römischen Straße Bonn-Trier“.

Anlage 2: Hinweis landwirtschaftliche Nutzung.